

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 35.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 127.

(Nr. 2703.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. August 1900.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VI. Ausgabe vom 1. Januar 1900, Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 11), wird wie folgt abgeändert:

I. Mit sofortiger Gültigkeit.

1. Unter „Rußland. A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ sind die Ziffern 17 (West-Sibirische Eisenbahn) und 18 (Mittel-Sibirische Eisenbahn) zu streichen, da diese Bahnen durch eine Verwaltung geleitet werden. Dafür ist zu setzen:

17. Sibirische Eisenbahn.

2. Unter „Rußland. B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist die Ziffer 21 (Zwangorod-Dombrowo-Eisenbahn) zu streichen, nachdem diese Bahn in das Betriebsnetz der Weichselbahnen (A. 10.) übergegangen ist.

3. Unter „Deutschland. A. I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.“ erhält die Ziffer 4 nachstehende Fassung:

4. Königlich bayerische Staats-Eisenbahnen nebst der von ihnen betriebenen Lokalbahn Augsburg-Haunstetten, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:

- b) Augsburg-Göggingen-Pfersee,
- c) Augsburger Lokalbahn.